

Univ.Ass. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schottenbastei 10 - 16  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf einer „Jugendgerichtsnovelle“ 2000;  
Begutachtungsverfahren  
GZ 617.007/2-II.2/2000

Wien, am 4. Oktober 2000

Auf Grund der Einladung vom 29. August 2000 möchte ich im folgenden zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden, 617.007/2-II.2/2000, Stellung nehmen.

### **Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

*Anmerkung zu*

#### **§ 1 Z 2 des Entwurfes**

Die Absenkung der oberen Altersgrenze ist wohl genauso umstritten, wie es die Hinaufsetzung für die Stammfassung des JGG 1988 war, und die Übereinstimmung mit dem Zivilrecht ist und war nur ein Argument in diesem Zusammenhang. Ein Hinweis auf diese Auseinandersetzung gerade in der Vergangenheit wäre eine Bereicherung für die Erläuterungen. Im übrigen stellen sowohl das deutsche JGG als auch das schweizerische StGB auf die Vollendung des 18. Lebensjahres ab.

#### **§ 5a des Entwurfes**

1. Mit § 5a und 46a beginnt eine Erweiterung des JGG. Bisher war es - ausgenommen den Strafvollzug - auf Jugendstrafsachen bezogen, während bei Straftaten von Erwachsenen das junge Erwachsenenalter des Täters im StGB Berücksichtigung fand. Mit den genannten Bestimmungen wird das JGG auf „Heranwachsende“ (Begriff des dt JGG) ausgedehnt. Es ist aus systematischen Gründen

fraglich, ob diese Verschiebung von Regeln des StGB und die erweiterte Anwendung des JGG auf Personen, die nicht mehr jugendlich sind, so versteckt an zwei verschiedenen Orten eingefügt werden sollen. Wäre es nicht überlegenswert, die Regelungen für Heranwachsende in einem eigenen Abschnitt, etwa am Ende des JGG als neuen achten Abschnitt, zusammenzufassen?

2. § 5a stellt auf die Vollendung des 21., § 46a auf die Vollendung des 19. Lebensalters ab. Es ist fraglich, ob diese Trennung nicht zu unnötigen Komplizierungen für die Rechtsanwendung führt. Die Gerichte, die für Strafverfahren gegen Personen über 19 Jahre zuständig sind, müssen dann das JGG anwenden, das ansonsten völlig irrelevant für sie ist.
3. Das dt JGG stellt bei der Definition des Heranwachsenden auf die Vollendung des 21. Lebensjahres ab, das schweizerische StGB sogar auf die des 25. Lebensjahres. Bei der wünschenswerten Vereinheitlichung sollte daher nicht das 19. Lebensjahr das entscheidende sein, was ja auch im Hinblick auf das geltende Recht und seiner (beschränkten) Berücksichtigung der Adoleszenzkrise ein Rückschritt wäre. Somit ist § 5a hinsichtlich des Alters nicht einzuschränken, sonder § 46a zu erweitern.
4. Der Gesetzestext definiert nicht, was ein junger Erwachsener ist und was eine Straftat junger Erwachsener ist. Dies ist im Verhältnis zu den Definitionen des § 1 JGG auffällig, wenngleich derartige Definitionen nicht zwingend notwendig sind. Im Vergleich zum Entwurf ist die derzeit geltende Rechtslage aber insofern klarer, als es zweifellos auf das Alter im Tatzeitpunkt ankommt. Diesbezüglich könnte die Überschrift lauten: „.... Erwachsener, die im Zeitpunkt der Tat das 21. Lebensjahr...“. Allerdings ist dieses Ergebnis auch durch Interpretation erzielbar.
5. Im Vorblatt und den allgemeinen Erläuterungen wird im übrigen oft das 20. statt des 21. Lebensjahres genannt. Dieser Redaktionsfehler sollte für die RV berichtigt werden. Womit der Entwurf auf die Steigerung der Kriminalität Bedacht nimmt (Erläuterungen Seite 8), ist auch nicht ganz ersichtlich.

### **§ 46a des Entwurfes**

1. § 46a soll nur für Erwachsene bis zum vollendeten 19. Lebensjahr gelten. Auf die Uneinheitlichkeit im Verhältnis zu § 5a des Entwurfes wurde vorhin schon hingewiesen. Die Differenzierung wird in den Erläuterungen nicht recht begründet. Auch ein eigenes „Heranwachsendenstrafrecht“ wird von den Erläuterungen offenbar nicht gewünscht, ohne die Gründe dafür näher darzulegen. Da es aber die Adoleszenzkrise, die nach den Erläuterungen (Seiten 5 und 7) jedenfalls auch Personen erfaßt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, strafrechtlich zu erfassen und zu bewältigen gilt, wäre es günstig, die Gruppe der Heranwachsenden einheitlich zu behandeln. Ein solches, im einzelnen vielleicht noch näher zu überlegendes „Heranwachsendenstrafrecht“ könnte als neuer achter Abschnitt des JGG zusammengefaßt werden, ohne daß damit irgendwelche Nachteile verbunden wären. Eine allfällige Belastung der Jugendgerichte könnte durch Umschichtungen ausgeglichen werden (allenfalls könnte § 198 StGB be-

seitigt werden). Die Frage der Auslastung der Jugendgerichte ist im übrigen kein taugliches Argument im Zusammenhang mit der Adoleszenzkrise und kann daher nur bei den finanziellen Auswirkungen angeführt werden (also nicht auf Seite 8 der Erläuterungen).

2. Richter und Staatsanwälte, die mit Strafsachen heranwachsender Erwachsener betraut werden, sollten wohl auch über entsprechende psychologische und soziale Kenntnisse verfügen, weshalb eine § 30 JGG entsprechende Regelung sachgemäß wäre. Ebenso wäre aus systematischen Gründen (Verankerung der Heranwachsenden im JGG, strafprozessuale Regelungen dafür ebendort) eine § 31 JGG entsprechende Regelung vorzusehen. Dies könnte der Einfachheit halber aber auch durch die Aufnahme dieser Bestimmungen in § 46a Abs 2 erledigt werden.
3. Der generelle Verweis in § 46a Abs 2 des Entwurfes auf § 37 ist insofern zu weitgehend, als der Heranwachsende keinen gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten usw mehr hat. Zwar ist § 37 JGG nur „entsprechend“ anzuwenden, aber in der Regierungsvorlage könnte daraufhin gewiesen werden, daß als Vertrauensperson iSd § 37 Abs 2 nur ein Angehöriger oder ein Bewährungshelfer in Betracht kommt. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit dem Verweis auf § 42 Abs 2 JGG (hier: der Bewährungshelfer).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold